

Friedhof- und Bestattungssatzung der Gemeinde Grafling

(Friedhofssatzung Grafling)

vom 17.03.2010

Die Gemeinde Grafling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 und Abs. 2 GO folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde Grafling als öffentliche Einrichtung:

1. den Friedhof Grafling
2. das Leichenhaus.

§ 2

Bestattungsrecht

- (1) Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
- (2) Sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, ist auch die Beisetzung der im Gebiet der Gemeinde Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

- (3) Eine Bestattung anderer Verstorbener als die in Abs. 1 und 2 Genannten bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Anzeigepflicht

Sollen auf dem Friedhof Bestattungen vorgenommen werden, sind die Bestattungsfälle unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 4

Zuweisung von Gräbern

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den nach § 1 Bestattungsverordnung (BestV) Verpflichteten und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5

Ruhezeiten

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für alle Grabarten 15 Jahre.

§ 6

Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers und des Landratsamtes notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen werden grundsätzlich nur in der Zeit vom Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten vorgenommen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Die Vorschriften über Ausgrabungen und Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungsplan, der bei der Verwaltung der Gemeinde (Friedhofsamt) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 8

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
- a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Mehrfachgräber
 - d) Urnennischen.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Kindergräber werden nicht zur Verfügung gestellt, sie werden wie Einzelgräber behandelt.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber haben folgende Ausmaße (in m):

Arten der Gräber	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe
Einzelgräber	1,80	0,75	0,50	0,80
Doppelgräber	1,80	1,50	0,50	0,80
Mehrfachgräber	1,80	2,25	0,50	0,80

- (2) Die Mindesttiefe muss von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an für die Gräber von Erwachsenen wenigstens 2,00 m, für die von Kindern unter 12 Jahren wenigstens 1,20 m, betragen.

- (3) Sofern Urnen in Gräbern beigesetzt werden, müssen diese in einer Tiefe von 1,00 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 10

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) In Einzelgräbern sind vier Belegungen möglich und zwar maximal zwei Sarg- und zwei Urnenbestattungen.
- (3) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Doppelgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (6) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben werden.

§ 11

Doppelgräber und Mehrfachgräber

- (1) Die Gemeinde stellt im Bereich des Friedhofs auch Doppelgräber und Mehrfachgräber zur Verfügung. Doppelgräber und Mehrfachgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) In Doppelgräbern sind acht Belegungen möglich und zwar maximal vier Sarg- und vier Urnenbestattungen.

- (3) In Mehrfachgräbern sind zwölf Belegungen möglich und zwar maximal sechs Sarg- und sechs Urnenbestattungen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (6) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben werden.

§ 12

Urnennischen

- (1) Urnennischen sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 5) bereitgestellt werden. Eine Urnennische dient zur Aufnahme von zwei Urnen.
- (2) Soweit Urnen in Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräbern beigesetzt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechend.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsordnung gekennzeichnet sein.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über die Urnennische anderweitig verfügt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Urnengrabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (6) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben werden.

§ 13

Beisetzung in Einzel-/Doppel- und Mehrfachgräbern

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Einzel-/Doppel- oder Mehrfachgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer kann eine weitere Beisetzung erfolgen; das Ende der Nutzungsdauer wird bis zum Ende der neuen Ruhefrist hinausgeschoben.
- (3) Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe (§ 9 Abs. 2) noch eingehalten werden kann.
- (4) Soll eine Tieferlegung während der Dauer der Ruhefrist durchgeführt werden, ist das Gesundheitsamt vorher zu hören.

§ 14

Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 15

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können in allen Gräbern beigesetzt werden. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen wie eine Sargbestattung.
- (2) Urnen können auch in Urnennischen oder anderen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten besonderen Vorrichtungen bestattet werden.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden und dabei die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Für Erdbestattungen von Urnen sind leicht verrottbare Urnen zu verwenden (Bio-Urnen).

§ 17

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seine Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Erlaubnis errichtete Grabmäler können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

§ 18

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Bei den Ausmaßen dürfen in der Höhe 1,20 m und in der Breite 0,75 m bei Einzelgräbern und 1,50 m in der Höhe und 1,50 m in der Breite bei Doppelgräbern grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Zweckbestimmung des Friedhofs im Einklang stehen.
- (4) Soweit es die Gemeindeverwaltung mit der Zweckbestimmung des Friedhofs für vereinbar hält, kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 mit 3 zulassen.

§ 19

Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Die Grabmäler sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Soweit eine Entfernung trotz Aufforderung bis dahin nicht erfolgt, kann die Gemeinde über die Grabmäler anderweitig verfügen und sich die aufgewendeten Kosten erstatten lassen.

§ 20

Grabeinfassungen

Grabeinfassungen sind unzulässig.

§ 21

Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Das Anpflanzen von Gewächsen, welche im Friedhof störend wirken, insbesondere sich nicht in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und benachbarte Gräber beeinträchtigen können sowie die Verwendung von Schmuck, Blumen, Kränzen aus Plastik und ähnlich schwer verrottbaren Stoffen, ist nicht zulässig.
- (2) Alle Gräber sind bis spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, wird er hierzu von der Gemeindeverwaltung nochmals aufgefordert. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten unbekannt, so genügt statt der schriftlichen Aufforderung die öffentliche Zustellung nach Art. 15 VwZVG. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grab einzuebnen und ein vorhandenes Grabmal zu entfernen. Der Grabplatz kann nach Ablauf der Ruhefrist von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.

- (3) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die unmittelbare Umgebung des Grabes nicht beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Sie haben gegebenenfalls auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser, wie Konservendosen usw. ist nicht gestattet.

IV. Leichenhaus

§ 23

Allgemeines

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung bzw. bis zu einer Überführung und zur Vornahme sonstiger damit zusammenhängender Tätigkeiten, wie Obduktionen usw.
- (2) Im Leichenhaus werden auch die Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof aufbewahrt.

§ 24

Benutzungszwang

- (1) Alle in der Gemeinde Grafling verstorbenen Personen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18.00 – 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Vom Benutzungszwang sind ausgenommen, sofern
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungs-ort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird,
- c) ein Verstorbener von auswärts in eine private Feuerbestattungsanlage über-führt wird,
- d) die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

§ 25

Aufbewahrung der Leichen

- (1) Wenn die Leichen im Leichenhaus aufgebahrt werden, haben die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihen-folge zu entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg ver-schlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 26

Zutritt zum Leichenraum

Der Zutritt in den Leichenraum ist nur dem von der Gemeinde hierzu Beauftragten und dem jeweils amtierenden Arzt sowie Personen gestattet, die das Leichenhaus in amtlicher Eigenschaft betreten. Auch den Angehörigen ist der Zutritt nicht gestattet.

V. Ordnungsvorschriften

§ 27

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet, und zwar in der Zeit vom 01. April bis 30. September zwischen 8.00 und 20.00 Uhr, und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 28

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Ruhe und Weihe durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen oder den Friedhofsbetrieb sonst wie zu stören;
 - b) Tiere mitzubringen; ausgenommen Blindenhunde;
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 - e) die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen, die Rasen- und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Grablichte, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzwerfen, sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen;

- f) die Verunreinigung von Brunnen sowie jede missbräuchliche Benützung der Wasserleitung;
- g) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen;
- h) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- i) einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen.

§ 29

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze haben ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof vorher bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (2) Wer unberechtigt gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführt, kann von der Gemeindeverwaltung vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten während der Bestattungszeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

VI. Schlussvorschriften

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. der Anzeigepflicht nach § 3 nicht nachkommt,
- 2. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet oder ändert (§ 17),

3. den Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler zuwiderhandelt (§ 18 und § 22),
4. den Vorschriften über den Benutzungszwang für das Leichenhaus (§ 24) zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 28)
6. ohne Anzeige gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet (§ 29).

§ 31

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen entstehen, sowie für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 32

Anordnungen für den Einzelfall: Zwangsmittel

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung für des Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 34

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.08.1997 außer Kraft.

Grafling, den 17.03.2010

Zißlsberger,
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Die Satzung wurde am 17.03.2010 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an den Anschlagtafeln der Gemeinde Grafling hingewiesen.

Grafling, 17.03.2010

Zißlsberger,
Erster Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Die Gemeinde Grafling hat eine Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) der Gemeinde Grafling vom 17.03.2010 erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.04.2010

in Kraft.

Sie liegt in der Gemeindeverwaltung Grafling, Hauptstraße 2, 94539 Grafling zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten auf.

Grafling, 17.03.2010

Zißlsberger,
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 17.03.2010

Abgenommen an: 12.04.2010